

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 318

BE Obergericht, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_318

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung BA 22 1242 vom 30. Mai 2025 stellte die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben des Kantons Bern (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen Unbekannt wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung z.N. M._____ (Strafklägerin/Beschwerdeführerin, nachfolgend: Beschwerdeführerin) ein. Es wurde zudem festgestellt, dass die Beschwerdeführerin nicht zur Zivilklage legitimiert ist und ihr lediglich die Stellung einer Strafklägerin zukommt, weswegen die Haftungsklage auf den verwaltungsrechtlichen Weg verwiesen wurde. Neben weiteren Feststellungen und der Abweisung von Anträgen der Beschwerdeführerin wurde verfügt, dass gegen die beschuldigten Personen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2), C._____ (nachfolgend: Beschuldigter 3), D._____ (nachfolgend: Beschuldigte 4), E._____ (nachfolgend: Beschuldigter 5), G._____ (nachfolgend: Beschuldigter 6), H._____, (nachfolgend: Beschuldigter 7), I._____ (nachfolgend: Beschuldigter 8), J._____ (nachfolgend: Beschuldigte 9), K._____ (nachfolgend: Beschuldigte 10) und L._____ (nachfolgend: Beschuldigter 11) betreffend mehrfache (eventual-)vorsätzliche, evtl. fahrlässige Verletzung der heilmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten (Art. 86 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte [HMG; SR 812.21]; evtl. Abs. 4), mehrfache (eventual-)vorsätzliche, evtl. fahrlässige Verletzung der heilmittelrechtlichen Meldepflichten (Art. 87 Abs. 1 Bst. c HMG; evtl. Abs. 3), mehrfache (eventual-)vorsätzliche, evtl. fahrlässige Verletzung des heilmittelrechtlichen Werbeverbots (Art. 87 Abs. 1 Bst. b HMG; evtl. Abs. 3), mehrfache (eventual-)vorsätzliche Tötung, evtl. Mord, evtl. fahrlässige Tötung (Art. 111 StGB, evtl. Art. 112 StGB, evtl. Art. 117 StGB), mehrfachen strafbaren (eventual-)vorsätzlichen Schwangerschaftsabbruch (Art. 118 Abs. 2 StGB), mehrfache, schwere (eventual-)vorsätzliche, evtl. qualifizierte einfache Körperverletzung, namentlich durch Einsatz von mRNA-Impfstoffen als Gift (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB), evtl. fahrlässige einfache oder schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB; evtl. Art. 125 Abs. 1 oder 2 StGB), mehrfache Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), mehrfache (eventual-)vorsätzliche, evtl. fahrlässige Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230bis Abs. 1, evtl. Abs. 2 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen nach Art. 260bis Abs. 1 Bst. a-c StGB und mehrfache (eventual-)vorsätzliche, evtl. fahrlässige Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1, evtl. Ziff. 2 StGB) kein Verfahren an die Hand genommen wird. Des Weiteren wurde bestimmt, dass der Kanton die Verfahrenskosten trägt und keine Entschädigungen oder Genugtuungen ausgerichtet werden.

E. 1.2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt N._____, am 3. Juli 2025 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte unter Kosten- und Entschädigungsfolge nachstehende Rechtsbegehren:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.